

F a h r s c h u l e
Ulrich Jürgens

Dragonerstr.27 30163 Hannover
Telefon 0511/66 50 76
www.fahrschule-juergens.com

Preisliste : Gültig ab 15.10.2021

Klasse B + B96 + BE:	PKW + LKW bis 3,5t	B	B96	BE
Grundbetrag		125,00 €	245,00 €	90,00 €
Übungsfahrstunde	45 Min.	44,00 €	incl.	50,00 €
Sonderfahrstunde	12 x 45 Min. a.	49,00 €	incl.	55,00 €
Vorstellung zur theoretischen Prüfung		20,00 €	--	--
Vorstellung zur praktischen Prüfung		125,00 €	--	150,00 €

Klasse B Umschreibung und Neuerteilung:	B
Grundbetrag	125,00 €
Übungsfahrstunde	40 Min. 45,00 €
Übungsfahrstunde	45 Min. 50,63 €
Vorstellung zur theoretischen Prüfung	20,00 €
Vorstellung zur praktischen Prüfung	125,00 €

Alle Preise inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Vom Gesetzgeber vorgeschriebene Sonderfahrstunden und theoretischer Unterricht
finden Sie auf der Rückseite.

Bitte beachten Sie, daß für die theoretische und praktische Prüfung
zusätzliche Kosten für den TÜV Nord entstehen.
Diese sind nicht Bestandteil des Ausbildungsvertrages und müssen extra entrichtet werden.

Bürozeiten : Montag bis Freitag von 15.00 bis 19.00 Uhr
Theoretischer Unterricht : Montag und Mittwoch von 19.00 bis 20.30 Uhr

Änderung vorbehalten!

SONDERFAHRSTUNDEN die vom Gesetzgeber vorgeschrieben sind für die Klassen :

A1, A2, A, B, BE, C1, C1E, C und CE

		1. Schulung auf Bundes- oder Landstrasse(Überlandschulung) davon eine Fahrt mit min. 2 Std. zu je 45 Min.	2. Schulung auf Autobahnen davon eine Fahrt mit min. 2 Std. zu je 45 Min.	3. Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit zusätzl. zu den Fahrten nach Nr. 1+2, min zur Hälfte auf Autobahnen, Bundes- oder Landstr. in Std. zu je 45 Min.
A1, A2*, A*, B		5	4	3
B auf BE		3	1	1
B auf C1				
C1 auf C1E				
C1 auf C				
B auf C, C auf CE		5	2	3
C1 und C1E in einem gemeinsamen Ausbildungsgang	Solo	1	1	0
	Zug	3	1	2
	gesamt	4	2	2
C und CE in einem gemeinsamen Ausbildungsgang	Solo	3	1	0
	Zug	5	2	3
	gesamt	8	3	3

* vor Ablauf der zweijährigen Frist nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Fahrerlaubnisverordnung

Die Sonderfahrstunden werden nach Vorgabe des Gesetzgebers am Ende der Ausbildung gefahren.

THEORETISCHER UNTERRICHT der vom Gesetzgeber vorgeschrieben ist :

Gemäss § 4 Absatz 4 der FahrSchAusbO wird folgender Mindestunterricht in Doppelstunden gefordert:

Klasse	Anzahl der Doppelstunden
Grundausbildung alle Klassen	12 bei Ersterteilung / 6 bei Erweiterung
zusätzlicher Unterricht für die Klassen	
Klasse AM	2
Klasse A1, A2, A	4
Klasse B	2
Klasse C1	6
Klasse C1 (Vorbesitz D1)	2
Klasse C1 (Vorbesitz D)	2
Klasse C	10
Klasse C (Vorbesitz C1)	4
Klasse C (Vorbesitz D1)	4
Klasse C (Vorbesitz D)	2
Klasse CE	4
Klasse L	2
Klasse T	6